

# Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 97.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 3. Dezember.

1915.

## Amtliches.

Berlin, W. 9, den 30. Oktober 1915.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen Anträge auf Staatsbeihilfen zur Herstellung von Obstbaumpflanzungen sind weit hinter dem Durchschnitt der Vorjahre zurückgeblieben. Unter Hinweis auf meinen Erlass vom 17. Oktober v. J. — 1 a 2 e 6531 — mache ich deshalb nochmals aufmerksam, daß es erwünscht und zweckmäßig erscheint, trotz des Krieges geplante oder schon in Angriff genommene Obst-, sonstige Nutz- und Fortpflanzungen auszuführen und zu vollenden. Es stehen für die bevorstehende Pflanzperiode schätzungsweise an 20 Millionen erschlaffte verkaufsfertige Obstbäume der verschiedenen Formen und Altersklassen in den deutschen Baumschulen zur Verfügung. Die Baumschulenbesitzer haben trotz der gegen die Vorjahre wesentlich erhöhten Kosten keine Erhöhung ihrer Mindestpreise vorgenommen. Mit Rücksicht hierauf und auf die große Bedeutung, die unserer Obsternnte bei der Volksernährung zukommt, ersuche ich, in den beteiligten Kreisen auf die Inangriffnahme weiterer Anpflanzungen hinzuwirken. Es ist dabei zu betonen, daß es als eine vaterländische Pflicht gelten müsse, nur deutsche Erzeugnisse zu kaufen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Marienberg, den 25. November 1915.

Abdruck wird veröffentlicht. Ich kann die Anpflanzung von Obstbäumen nur warm empfehlen.

Der Landrat.

J. B.: Winter.

### Bekanntmachung.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.

S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Verarbeit und jeder Zurichtsart.

### § 2.

#### Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gebrauchsvereiner darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhandeler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder  $12\frac{1}{2}$  Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

### § 3. Preistafel für Leder.

(Ist bei den Polizeibehörden einzusehen.)

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angesetzt.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgesetzten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

### § 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

- a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.
- b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachkontrolle bei 10 bis 15° C, maßgebend.
- c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Lagers sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

### § 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

### § 6.

Beschlagnahme.

- a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebene,

## Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

Jene Ruhe, die der erste gewaltige Schmerz gebietet, jene Ruhe, die er geistigt, lebten erst ganz allmählich im Anblick seines erblühenden Kindes auf. Er war ihr Lehrer, ihr Spielgefährte. Er nannte sie immer seinen kleinen Freund, seinen „Ernst“. Erst nach zehn Jahren entschloß sich der Doktor, eine neue Ehe einzugehen. Neuzugewählte mochten wohl viel dazu beigetragen haben; vielleicht glaubte er es seinem einsamen Kinde schuldig zu sein. Die liebende Hand einer Mutter sollte über dem Kinde mit wachen. Seine Verhältnisse waren günstig. Das alte Doktorhaus mit dem schattigen, großen Garten gehörte ihm, und seine Tätigkeit dehnte sich mit jedem Jahre weiter aus. Seine zweite Frau hatte er am Krankenbett einer alten Frau kennen gelernt. Bei deren Ableben bot er der Vereinsamten, von der er wußte, daß sie keine Eltern besaß, und ihr Leben als Gesellschafterin freistete, seine Hand. Frau Margarete war aus adligem Hause, verfügte über eine gute Bildung und schien von großer Geduld und Hingebung. Wenigstens sie der Lebenshöhe zuschritt, so war sie immer eine schöne und vornehme Erscheinung, die Interesse erwecken mußte.

Der Doktor warb lange um sie, und ihr scheinbarer Widerstand erweckte eine Leidenschaft in ihm, von der er glaubte, längst geheilt zu sein. Seinem kleinen Ernst erzählte er eines Tages, daß er ein großes Geschenk für ihn bereit halte; und als das Kind ihn drängte, es ihm zu zeigen, da gab er ihr das Bild Margaretes mit den Worten: „Das ist Deine zweite Mutter, die Dein Leben durch ihre Liebe reicher und wärmer gestalten wird.“ Ernestine war beim Anblick dieses Bildes, das sie lange und ernst angeschaut, blaß geworden. Wie ein Frosteln ging es durch ihre Glieder. Ihr Köpfchen senkte sich, und lautlos rollten große Tränen über ihre Wangen. Der Vater begriff diesen stummen Schmerzensausbruch nicht. Er redete ihr liebevoll zu, aber seit jener Stunde richtete sich langsam eine unsichtbare Schranke zwischen beiden auf. Das Kind verlor seine Frische und Offenheit. Sie wich dem Vater aus; und der Doktor, der nebst all seinen großen Pflichten noch den aufmerksamen Bräutigam zu spielen hatte, kimmerte sich

weniger um seine kleine, stille Tochter und merkte nicht, wie sie sich nach ihm sehnte, wie sie ihn entbehrte.

Als er nach einer kurzen Hochzeitsreise heimkam, begegnete ihm Ernestine mit stiller Freundlichkeit; aber sie blieb zurückhaltend und schen. Frau Margarete nahm nun die Fäden der Herrschaft energisch in die Hände. Das ganze Haus erlitt eine Umwälzung. Wochenlang waren Handwerker beschäftigt, um es neu auszustatten. Jeder kleine Gegenstand, der an die einstige Gegenwart, an das kurze Schalten der ersten Frau dachte, wurde erbarmungslos fortgeschafft. Sie tat alles in so bestimmter, fester Art, daß niemand wagte, Einspruch zu erheben, der Gatte am allerwenigsten. Er blieb ihr gegenüber stets der Verbende, sie die gnädig Gewährende. Im Hause wurde geräuschvolle Festezeit gepflegt. Alles war entzückt von der Frau Physikus, Gutsbesitzer mit ihren Töchtern und Töchtern, der Landrat des Kreises, kurz, die ganze bessere Gesellschaft fand im Doktorhause stets gastliche Aufnahme. Frau Physikus war gesellschaftlich sehr in Anspruch genommen und hatte naturgemäß wenig Zeit, für ihre kleine Stieftochter zu sorgen. Ernestine, die von Kindheit an gewohnt war, viel allein zu sein, schien nichts zu entbehren. Nur manchmal schlich sie sich zum Vater ins Studierzimmer, trotz mit ihrer schmalen, knöchernen Kinderhand in die breite rechte des Doktors, schmeigte sich wie in früheren Jahren so fest an ihn, daß er, überrascht von der Leidenschaftlichkeit des Kindes, jäh aufschaute und sie zu sich heranzog, um mit ihr wie einst zu plaudern. Aber nur zu oft wurden die kurzen Momente des sich Wiederfindens der Beiden unterbrochen. Frau Margarete machte große Ansprüche an die Person ihres Gatten, und er fügte sich ihr. Nach und nach vergrößerte sich der Haushalt.

Drei Töchter wurden geboren, zuletzt ein Sohn, der dem Doktor nach wenigen Monaten wieder genommen wurde. Ernestines Plätzchen im Hause wurde immer enger, immer kleiner. Die etwas nervös gewordene Mutter tabelte und mißbilligte die ganze Art und Weise ihres Benehmens, ihres Lebens. Der Doktor ließ manche Ungerechtigkeit, die dem Mädchen widerfuhr, ungerügt, um die leidende, etwas egalisierte Frau nicht noch mehr aufzuregen. Im stillen sorgte er sich um die Zukunft seines ältesten Kindes, das sich immer freier im Elternhause zu fühlen begann. Er versuchte Ernestine

deshalb in anderer Art zu entschädigen und kümmerte sich eifrig um ihre sorgfältige Ausbildung, nahm sie auf seinen Fahrten über Land mit, ließ sie in der Sprechstunde oft kleine Dienstleistungen tun und hatte bald die Freude, sein Kind heiterer und zufriedener zu sehen. Als ihm Ernestine den Plan unterbreitete, Ärztin zu werden, ging er mit Freuden darauf ein und ließ sich durch den Widerspruch seiner Gattin nicht irreleiten.

Ein Jahr lang unterrichtete er sie selbst mit Hilfe eines befreundeten Philologen, dann schickte er Ernestine in ein Pensionat. Sie bereitete sich auf ihre Prüfung vor und bezog im zwanzigsten Lebensjahre die Universität.

Kam sie in den Ferien auf kurze Zeit nach Hause, dann besuchte sie Frau Margarete als Gast. Zwischen beiden herrschte äußerlich ein höflicher Ton. Innerlich traten sie sich auch jetzt nicht nahe, und keine von beiden suchte das Verhältnis inniger zu gestalten. Ernestine liebte ihre kleinen Geschwister. Sie freute sich an den jungen, schönen, frohlichen Geschöpfen, aber sie verstand sie nicht; und die Kleinen hatten etwas Scheu vor der großen, ernsten Schwester, die sie so selten sahen. Vater und Tochter verlebten dagegen immer herrliche Stunden. Ernestine begeisterte sich für ihren Beruf. Ihre natürliche Begabung machte ihr das Studium leicht, und ihre Gesundheit ließ sie alle Schwierigkeiten, auch die Anstrengung geistiger Arbeit mühelos überwinden. Der Physikus war stolz auf seinen „Ernst“, wie er die Tochter stets jählich nannte. Das Schicksal hatte es ihm versagt, einen Sohn zu erziehen. In der strebenden Tochter fand er einen Ersatz. Dieses Kind der ersten, so geliebten Frau war ganz sein Ebenbild in geistiger Beziehung und trug die unvergeßlichen Züge derjenigen, die seine erste Liebe, eigentlich seine wirkliche Neigung besaßen. Jedesmal kehrte die Tochter nach den Ferien glücklicher in die Fremde zurück; jedesmal blieb der Vater mit größerer Sehnsucht und Bangigkeit daheim. Der briefliche Verkehr war eine stete Anregung für beide und führte sie immer inniger zu einander.

225,20

Mit Ernestine besprach der Physikus alles. Er blieb ihr Lehrer und ihr Freund, sie wurde seine Vertraute. Frau Margarete führte ihr Leben nach außen hin in glänzender Weise fort; die Gattin hielt nur ein äußeres Band zusammen.

Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtere oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

- b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die §§ 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt. Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

- c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung. Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

#### § 7.

##### Zurückhalten von Borräten.

Bei Zurückhaltung von Borräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

#### § 8.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. November 1915.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

### Bekanntmachung

#### betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) \*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) \*\*) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erachtet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Borräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Borräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Borräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

#### § 1.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

|          |        |
|----------|--------|
| grün     | 10 kg. |
| salzfrei | 9 "    |
| trocken  | 4 "    |

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. A. geregelt.)

#### § 2.

##### Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. A. erlaubten Veräußerungsgeheimnissen über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

#### § 3.

##### Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

| Bei Gefälle von    | Klasse 1<br>für 1 kg<br>Grügew.<br>Mark | Klasse 2<br>für 1 kg<br>Grügew.<br>Mark | Klasse 3<br>für 1 kg<br>Grügew.<br>Mark |
|--------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
| Bullen:            |                                         |                                         |                                         |
| unter 30 kg . . .  | 1,95                                    | 1,80                                    | 1,60                                    |
| 30 bis 40 kg . . . | 1,90                                    | 1,65                                    | 1,40                                    |
| über 40 kg . . .   | 1,60                                    | 1,40                                    | 1,20                                    |
| Ochsen:            |                                         |                                         |                                         |
| unter 30 kg . . .  | 2,20                                    | 2,00                                    | 1,80                                    |
| 30 bis 40 kg . . . | 2,10                                    | 1,90                                    | 1,70                                    |
| über 40 kg . . .   | 1,90                                    | 1,70                                    | 1,50                                    |
| Rühen:             |                                         |                                         |                                         |
| unter 30 kg . . .  | 2,40                                    | 2,15                                    | 1,95                                    |
| 30 bis 40 kg . . . | 2,35                                    | 2,05                                    | 1,85                                    |
| über 40 kg . . .   | 2,00                                    | 1,80                                    | 1,60                                    |
| Rindern:           |                                         |                                         |                                         |
| unter 30 kg . . .  | 2,55                                    | 2,30                                    | 2,10                                    |
| 30 bis 40 kg . . . | 2,40                                    | 2,15                                    | 1,90                                    |
| über 40 kg . . .   | 2,05                                    | 1,80                                    | 1,60                                    |
| Fressern . . . . . | 1,60                                    | 1,60                                    | 1,60                                    |
| Kälbern . . . . .  | 2,65                                    | 2,40                                    | 2,20                                    |

#### § 4.

##### Klasseneinteilung des Gefalles.

Zur Klasse 1 gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse 2 gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse 3 gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

#### § 5.

##### Beschaffenheit des Gefalles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweif, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

#### § 6.

##### Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
- b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm; für leichte Beschädigung (Fehler) im Abfall um 2,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber, 1,00 Mk. für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell; für schwere Beschädigung (Fehler) im Kern um 3,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber, 1,50 Mk. für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell; für leichte und schwere Beschädigung zusammen um 5,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber, 2,50 Mk. für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell; für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um 4,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber, 2,00 Mk. für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell; für Schupphäute (Häute mit Narbengebülden, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das kg Grüngewicht;
- c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

| Für Schlachtung              | bei Häuten<br>über 30 kg<br>für 1 kg<br>Pfg. | bei Häuten<br>bis 30 kg<br>für 1 kg<br>Pfg. | bei Fressern<br>Häuten und<br>Kalbfellen<br>für 1 kg<br>Pfg. |
|------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| mit Maul und mit Horn . . .  | 10                                           | 6                                           | 4                                                            |
| mit Maul und ohne Horn . . . | 4                                            | 2                                           | 2                                                            |
| mit Klauen . . . . .         | 7                                            | 6                                           | 5                                                            |
| ohne Schweifhaare . . . . .  | 1                                            | 1                                           | 1                                                            |

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

\*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Beschwür, Faulstelle.

#### § 7.

##### Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

#### § 8.

##### Zurückhalten von Borräten.

Bei Zurückhaltung von Borräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

#### § 9.

##### Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

#### § 10.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 27. November 1915.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

J. Nr. R. A. 10602.

Marienberg, den 29. November 1915.

### Kreisprüfungsstelle für den Oberwesterwaldkreis.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der Kreisprüfungsausschuß auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915, R. G. Bl. S. 607, und 5. November 1915, R. G. Bl. S. 728, eine „Kreisprüfungsstelle für den Oberwesterwaldkreis“ errichtet und die nachstehend verzeichneten Herren in diese berufen hat:

#### Als Vorsitzender:

Bürgermeister Steinhaus-Hachenburg.

#### Als Mitglieder:

Beigeordneter Schütz-Marienberg, zugleich stellvertretender Vorsitzender,

Kaufmann Otto Schulz-Hachenburg,

Mehrgemeister Rudolf Rübsamen-Unnau,

Landwirt und Bäcker Kegel-Schönberg,

Landwirt und Bürgermeister Christian-Alstadt,

Consumverwalter Röder-Marienberg,

Kaufmann Ernst Schmidt-Kirburg.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Ortseinwohnern hiervon Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisprüfungsausschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. R. A. 10364.

Marienberg, den 27. November 1915.

### Bekanntmachung.

Die Wiederernennung des Josef Schneider zum Rechner der Gemeinde Alstert habe ich auf eine weitere 6 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. L. 2589.

Marienberg, den 30. November 1915.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die alljährlich geforderten Berichte über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern in Gast- und Schankwirtschaften sind vielfach unvollständig, sodaß häufig Rückfragen notwendig werden. Um eine vollständige Berichterstattung herbeizuführen, ersuche ich die Berichte diesmal in Form der untenstehenden Nachweisung bis zum 12. d. Mts. bestimmt einzureichen.

Zu der Nachweisung bemerke ich folgendes:

1. In Spalte 2 ist die Zahl der Arbeiter gemäß Titel 7 der Gewerbeordnung einzusetzen, die in der Regel in den Anlagen beschäftigt werden.
2. In Spalte 3 sind die revidierten Anlagen nur einmal zu zählen, ganz gleich ob sie einmal oder mehrere Male revidiert worden sind.
3. Spalte 4 hat Auskunft über die Zahl der Arbeiter zu geben, die bei der Aufstellung der Spalten 1 und 2 zu Grunde gelegen hat und nicht etwa zur Zeit der Revision in den Anlagen beschäftigt waren.
4. In Spalte 5 ist die Zahl der polizeilichen Revisionen im laufenden Kalenderjahr anzugeben.
5. Spalte 3 und 4 dürfen keine höheren Zahlen aufweisen als Spalten 1 und 2.
6. Die Zahlen der Spalten 1 und 3 dürfen die Zahl der Spalte 5 nicht überschreiten.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

(Muster)

### Nachweisung

der in der Gemeinde . . . . . vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften, in denen gewerbliche Arbeiter gemäß Titel 7 der Gewerbeordnung beschäftigt werden, der Zahl der Arbeiter, der revidierten Anlagen und der polizeilichen Revisionen im Kalenderjahr 19 . . .

| Borhandene | Revi-   | Arbeiter  | Zahl der        | Bemer- |
|------------|---------|-----------|-----------------|--------|
| Anlagen    | dierte  | u. Arbei- | Revisionen      | kungen |
| Arbeiter   | Anlagen | terinnen  | durch die       |        |
| u. Arbei-  |         |           | Polizeibehörden |        |
| terinnen   |         |           |                 |        |
| 1          | 2       | 3         | 4               | 5      |
|            |         |           |                 | 6      |

Marienberg, den 30. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Gesundheitspflege der Beurlaubten.

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Disfront beurlaubten

Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

Der Civilvorsteher der Ersatz-Kommission des Oberwesterwaldkreises.  
J. B.: Winter.

## Der Krieg.

### Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 30. Nov. (W. I. B. Amtlich)  
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Gefehtstätigkeit blieb auf Artillerie, Wurfminen und Minenkämpfe an verschiedenen Stellen der Front beschränkt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Ein deutsches Flugzeuggeschwader griff die Bahnanlagen von Jaschowitsch (südöstlich von Baranowitsch) an.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Bei Rudnik (südwestlich von Mitrovica) wurden feindliche Kräfte von Teilen der Armee des Generals von Kövez zurückgeworfen. Hier und westlich der Sitnica von Truppen der Armee des Generals von Gallwitz wurden zusammen etwa tausend Gefangene gemacht.

Bulgarische Kräfte haben am 28. November Prizren gemommen. Sie brachten über dreitausend Gefangene und acht Geschütze ein.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Dezbr. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Westlich von La Bassée richtete eine umfangreiche Sprengung unserer Truppen erheblichen Schaden in der englischen Stellung an.

Ein englisches und ein französisches Flugzeug wurde abgeschossen, die Insassen sind gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

An einzelnen Stellen der Front fanden erfolgreiche Kämpfe mit feindlichen Nachhuten statt.

Bei Prizren nahmen die bulgarischen Truppen fünfzehntausend Serben gefangen und erbeuteten viele Gebirgsgeschütze und sonstiges Kriegsgerät.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. Dezbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Außer Artillerie- und Minenkämpfen an verschiedenen Stellen der Front keine besonderen Ereignisse. Nordwestlich von St. Quentin fiel ein wegen Motorschaden niedergegangenes Flugzeug mit 2 englischen Offizieren in unsere Hände.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Die Schilderung des russischen Tagesberichts vom 29. 11. über Kämpfe bei Muzt Kasimirski ist frei erfunden.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Westlich des Lim wurden Boljanin, Pleolje, Tabuka befehzt. Südwestlich von Mitrovica wurden 4000 Gefangene und 4 Geschütze eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

Sofia, 1. Dezbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Bulgarischer Generalstabsbericht vom 29. Novbr.: Mittags haben unsere Truppen nach kurzem Kampf von entscheidender Bedeutung die Stadt Prizren gemommen. 16000 bis 17000 Gefangene wurden gemacht, 50 Feldgeschütze und Haubitzen, 20000 Gewehre, 148 Automobile und eine Menge Kriegsmaterial erbeutet. Die Zahl der Gefangenen wächst unaufhörlich. König Peter und der russische Gesandte Fürst Trubekoi sind am 28/11 nachmittags ohne Begleitung mit unbekanntem Ziel davon geritten. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Schlacht von Prizren, wo wir die letzten Reste der serbischen Armee gefangen nahmen, das Ende des Feldzuges gegen Serbien bedeuten.

Die Beute der Bulgaren.

Der bulgarische Generalstab hat nun gleichfalls den Abschluß des Feldzuges gegen das serbische Heer gemeldet. Für die bulgarische Armee haben die Operationen in Nordserbien mit einem sehr klangoollen Akkord geendet. Die Nachhuts-Gefechte hatten bei Prizren nochmals den Umfang einer größeren Kampf-

handlung angenommen und unsere bulgarischen Verbündeten sind Sieger geblieben. Für die den Bulgaren gegenüberstehenden Reststücke der serbischen Armee kam es darauf an, die durch das Drintal bei Prizren führende Straße möglichst lange offen zu halten, um ihren eigenen Kolonnen und wenigstens einem Teil der über die Metoja-Ebene bei Ipek und Dschakowa abziehenden serbischen Heeresteile den Aufstieg nach Westen in die nordalbanischen Alpen zu ersparen und ihnen den Rückzug talabwärts zu ermöglichen. Der rasche Vorstoß der Bulgaren hat dies vereitelt. Was sich an serbischen Truppen noch in der Metoja-Ebene aufhält, ist vom Talausgang abgeschnitten und muß sich ergeben, soweit es den Truppen nicht gelingt, rechtzeitig in die Berge zu entkommen. Der Vormarsch der deutschen und österreichisch-ungarischen Abteilungen, die von Norden und Osten in das Becken von Ipek-Dschakowa hinabsteigen, wirkt mit der bulgarischen Bewegung konzentrisch. So gelang es unseren Verbündeten, bei Prizren viele Tausende von Gefangenen zu machen und eine Armee mit ihrem Train am Ausgang der Metoja-Ebene zur Uebergabe zu zwingen. Die Beute wächst noch ständig und ist ohne Zweifel für die Verhältnisse des serbischen Feldzuges außergewöhnlich groß. Die Eroberung von mehr als 50 Geschützen und 148 Automobilen neben ungezähltem anderem Material beweist, daß der rasche Vormarsch der verfolgenden Bulgaren an einer entscheidenden Stelle den Rückzugsweg der Serben durchschnitten hat.

Auf der Flucht.

Sofia, 1. Dezbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Bulgarischer Generalstabsbericht über die Kämpfe vom 29. November. Die Zahl der Gefangenen wächst unaufhörlich. Die Straße zwischen Suharska und Prizren ist buchstäblich bedeckt mit Kadavern von Zugtieren, verlassenen militärischen Gegenständen, Trümmern von Wagen, Geschützen Munition und dergleichen. Gefangene und Eingeborene erzählen, daß die serbischen Offiziere ihre Verbände verlassen und in wilder Flucht ihr Heil suchten. Ein Teil soll sich in Zivilkleidern in den Dörfern der Umgebung verborgen halten. Dieser Umstand soll die Soldaten bestimmt haben, sich in Massen zu ergeben.

Kaiser Franz Josef

richtete an Marschall von Mackensen anlässlich der Beendigung des serbischen Feldzuges ein schmeichelhaftes Handschreiben und verlieh ihm die Brillanten zum Militärverdienstkreuz 1. Klasse. Die Generale von Gallwitz und von Kövez erhielten ebenfalls hohe Orden.

Berlin, 2. Dezember. Unter der Ueberschrift "Serbiens Ende" wird im "Lokalanzeiger" gesagt: "Das Unglück Serbiens als Volk begann erst von der Zeit an, wo Rußland sich dieses Land als den damals fortgeschrittensten Slawenstaat auf dem Balkan gehörig zum Werkzeug seiner gewissenlosen Herrschaftsgelüste erkör. Seit dieser Zeit, besonders aber seit dem ersten großen Kriege gegen die Türkei 1876, sehen wir Serbien mit jedem Jahre tiefer und rettungsloser dem russischen Einfluß verfallen. In seinem Todeskampf hat sich das Volk der Serben, das man sich gewöhnt hatte schlechthin als ein Volk von Mördern zu bezeichnen, jedenfalls als ein Volk von Helden gezeigt. Nur mit einem gewissen Mitleid kann man an die Unglücklichen denken, die heute über die eisigen Bergeshöhen den Weg zum Meer suchen, nachdem sie bis zum letzten Augenblick ihr Leben in die Schanze geschlagen haben. Ein unverstandenes Phantom, für den verblendeten Ehrgeiz einiger Herrschsüchtigen und für die erbärmliche Schauspielerei einiger Mächte, die zu den Großen dieser Erde zählen, die aus dem angeblich rettungslos und durch ihren kaltherzigen Egoismus bereits rettungslos verlorenen Volk noch einen schäbigen Rumesittel für den erloschenen Glanz ihrer eigenen Waffen erhaschen wollten."

Die englischen Gesamtverluste:  
eine halbe Million.

London, 2. Dezbr. Reuter meldet offiziell: Die Gesamtzahl der britischen Verluste bis zum 19. November beträgt: Getötet oder gestorben: 4620 Offiziere, 69227 Mann, verwundet: 9754 Offiziere, 240283 Mann, vermisst: 1583 Offiziere, 24446 Mann. Im Gebiete des Mittelmeeres getötet oder gestorben: 1501 Offiziere, 21531 Mann, verwundet 2860 Offiziere, 70148 Mann, vermisst 350 Offiziere, 10211 Mann, auf den anderen Kriegsschauplätzen getötet oder gestorben: 227 Offiziere, 2052 Mann, verwundet 337 Offiziere 5587 Mann, vermisst 76 Offiziere, 3223 Mann. Flotte: getötet oder gestorben 589 Offiziere, 9928 Mann, ver-

wundet 161 Offiziere, 1120 Mann vermisst 52 Offiziere 310 Mann. Insgesamt betragen die Verluste 510230 Mann.

Der Papst schlägt einen Weihnachtswaffenstillstand vor?

Mailand, 2. Dezbr. "Sera" meldet aus Rom, der Papst werde dem nächsten Konfistorium einen Aufruf an sämtliche christlichen kriegsführenden Völker vorschlagen, nachdem ein Waffenstillstand für die Weihnachtsfeiertage angesetzt werden soll. Der Vorschlag soll bereits nichtamtlich unterbreitet worden sein. Durch Verweigerung des Konfistoriums habe man eine größere Hoffnung auf einen Erfolg.

### Von Nah und fern.

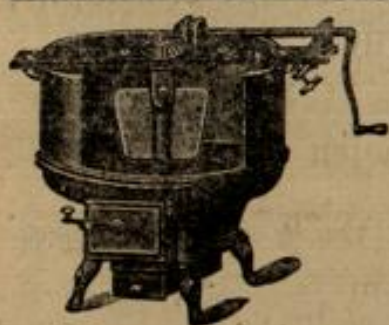
Marienberg, 2. Dezbr. An den Postschaltern wird eine von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz ausgegebene "Deutsche Kriegskarte" die den Freimarkentempel von 5 Pf. eingedruckt trägt, für 10 Pf. verkauft. Den Ueberschuß von 5 Pf. für jede abgesetzte Karte erhält das Rote Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.

Die Reichspostverwaltung ersucht darum, die Versendung von Weihnachtspaketen bald zu beginnen, die Pakete dauerhaft zu verpacken und die Aufschrift vollständig und haltbar herzustellen.

Wiederholt sind zahlreiche Postsäcke für Truppen im Felde unterwegs durch Feuer verbrannt, das durch Selbstentzündung von in Feldpostpaketen enthaltenen Zündhölzchen oder sonstigen feuergefährlichen Gegenständen entstanden war. Das Publikum wird daher anlässlich des bevorstehenden regeren Verkehrs nach dem Felde dringend ersucht, im Interesse der Allgemeinheit und besonders unserer heldenmütigen Kämpfer die Versendung feuergefährlicher Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Aether usw., durch die Post unbedingt zu unterlassen. Jede zur Kenntnis der Postbehörden gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5 a St. G. B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Mit dem 1. Dezember 1915 tritt eine Bekanntmachung in Kraft, die für alle der Beschlagnahme unterliegenden Großviehhäute und Kalbsfelle festsetzt. Die Bekanntmachung bestimmt nur den Höchstpreis, den die Verteilungsstelle des beschlagnahmten Gefalles, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, an ihre Lieferanten zahlen darf. Im übrigen wird es dem Verkehr überlassen, bei den erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle entsprechend niedrigere Preise zur Anwendung zu bringen, sobald eine Lieferung an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft noch möglich bleibt. — Der Höchstpreis für die einzelnen Häute und Felle ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden. Er besteht aus dem für die einzelnen Klassen der Häute und Felle bestimmten Grundpreis, von dem festgesetzte Abzüge zu machen sind, je nachdem das Gefälle Fehler hat oder in einer besonderen Weise geschlachtet ist. — Die Bekanntmachung kann in heutiger Nummer des Blattes eingesehen werden.

Frankfurt, 1. Dezbr. Der ungewöhnlich starke Frost der letzten Tage hat den Kartoffelsendungen, die für die Stadt in großen Mengen unterwegs waren, sehr großen Schaden zugefügt. Mehrere tausend Zentner, die sich in ungeschützten und ungedeckten Eisenbahnwagen befanden, sind nahezu ungenießbar geworden. Die Stadt hat die erfrorenen und angefrorenen Kartoffeln im groben verlesen lassen und davon den Ztr. mit 1,50 Mk. verkauft. Infolge dieser Fortschäden mußte die städtische Kartoffellieferung an die städtischen Angestellten und die Kriegsfürsorge vorerst eingestellt werden. — Auch viele Kartoffelhändler erlitten dadurch, daß die für sie bestimmten Sendungen unterwegs vom Frost überrascht wurden, erhebliche Verluste.



### Waschmaschine „Rabid“

die billigste Waschmaschine der Gegenwart,

macht sich durch sparsamen Seifeverbrauch in kurzer Zeit bezahlt.

Passend für jeden Waschkessel.

Alleinverkauf

Carl Fischer, Eisenhandlung, Hachenburg.

Ein ordentliches Dienstmädchen

welches schon gedient hat, gesucht.  
Frau Lehrer Görz, Hachenburg.

Empfehle zu billigen Preisen:

Anzüge, — Ueberzieher, — Mäster,  
Bozener Mäntel — Pelerinen (Capes)  
für Herren, Burschen und Knaben

Damen- u. Kinder-Mäntel,  
Pelze, Lama- und Chenille-Tücher, Kapuzen  
alles noch in großer Auswahl und guten Qualitäten.

Berth. Seewald & Hachenburg.

### Junge und Einlege-Schweine

sind stets zu haben bei  
Ludwig Weyand,  
Langenbach b. M.

### Schuhwaren

aller Art  
kaufen Sie gut und billig bei  
August Schwarz  
Marienberg

# Kreis-Sparkasse

des Oberwesterwaldkreises in Marienberg

Die Kasse ist von der Königl. Regierung als mündelsicher erklärt.  
Für die Spareinlagen haftet außer den nach Regierungsvorschrift sicher angelegten Kapitalien der Kasse noch der Oberwesterwaldkreis mit seinem Vermögen und seinen gesamten Einkünften.

**Zinsfuß für Spareinlagen in jeder Höhe**

vom 1. Januar 1916 ab 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> mit Verzinsung vom Einzahlungstage bis zum Rückzahlungstage.

Rückzahlungen in jeder Höhe in der Regel sofort.

Strengste Geheimhaltung bezüglich der Sparguthaben durch die Kasse gewährleistet.

Einzahlungen nehmen auch die bekannten Erheberstellen der Kasse entgegen.

## Damen-, Bäckfisch- und Kinder-Mäntel

in schöner Auswahl, alle Preislagen.

**Moderne Jackenkleider**, blau und schwarz.  
**Röcke und Blusen.**

**Neue Kleiderstoffe**, schöne Blusen-Karos und -Streifen

**Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge**  
von den einfachsten bis zu den feinsten.

**Herren-Ueberzieher**  
**Herren- und Knaben-Lodenjoppen**  
in guten Qualitäten.

Große Auswahl in

**Damen und Kinder-Beizen.**

**Kaufhaus Louis Friedemann,**  
Hachenburg.

Die Verlobung ihrer Tochter Liesel mit dem Kaufmann und Leutnant d. R., im Reserve-Infanterie-Regiment 87, Herrn **Willy Müller**, beehren sich ergebenst anzuzeigen

**Gustav Korf und Frau**  
Emilie geb. Ochsenfeld.

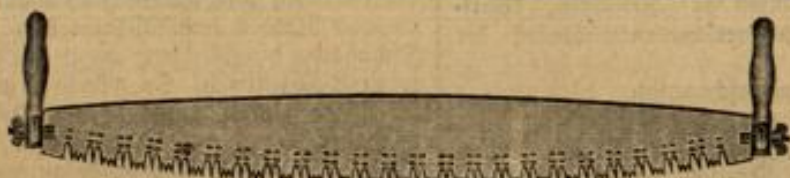
Au a./Sieg, Dezember 1915.

**Liesel Korf**  
**Willy Müller**

Verlobte.

Au a./Sieg.

Bhf. Ingelbach.



**Waldsägen**  
**u. Waldärte**  
in großer Auswahl.

Garantie für jedes Stück.

**Carl Fischer, Eisenhandlung, Hachenburg.**

## Todesanzeige.

Heute Abend 10 Uhr entschlief sanft im Herrn nach kurzem Leiden mein lieber Vater, unser treusorgender Vater, Schwiegervater und Großvater,

**Metzgermeister**

**Wilhelm Schweiger**

im Alter von 62 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

**Witwe Wilhelm Schweiger,**  
Christiane geb. Wiederstein.

Hof, den 2. Dezember 1915.

Die Beerdigung findet statt:

Sonntag, den 5. Dezember, nachmittags 2 Uhr.

Wir haben reichlich Lager und empfehlen sofort lieferbar:

**Thomasmehl, Kali-Salz, Rainit, Superphosphat u. Ammoniak-Superphosphat.**

Ferner:

**Gerste, Mais, Mais-schrot, Cocoskuchen, Schweinemastfutter, Pferdefutter, Spelz, Melasse und Häcksel**  
alles in guter Qualität

**Carl Müller Söhne,**  
Kroppach,

**Bahnhof Ingelbach,**

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

Wir machen hiermit auf die der heutigen Nummer beigelegte Extrabeilage der Firma Carl Fischer in Hachenburg, betr. Dietrich's Besta-Maschinen aufmerksam.

**Eine Wohnung**

bestehend aus zwei Zimmern und Küche billig zu vermieten.  
**Georg Ebner, Hachenburg.**

**Günstige Kaufgelegenheit in**

# Damen- u. Herren-Konfektion

Trotz der Warenknappheit und der andauernd steigenden Preise kommen nachstehende Posten sehr billig zum Verkauf:

**Damen-Paletots** aus Stoffen deutschen Geschmacks 10 bis 26

**Damen-Paletots, schwarz** lose u. anliegende Fassons aus 12 b. 50

**Damen-Jackenkleider** aus blau Rammgarn, Cheviot u. gemusterten Stoffen, mod. Form, u. Maß 26 b. 40

**Mädchen-Mäntel** in vielen Farben, je nach Größe 3<sup>50</sup>, 5<sup>25</sup> bis 12

**Damen-Jacketts,** jetzt 4<sup>50</sup>, 5, bis 20 Mk.

**Beize, Tücher, Kapuzen, Handschuhe**  
in großer Auswahl.

**Model-Trauerhüte,** eine große Anzahl, hochelegant jeder Gut 5 Mk.

**Hüte und Mützen**  
für Herren und Knaben, enorm billig.

**Rucksäcke** dauerhaft mit breiten Tragriemen, Stück Mk. 2<sup>75</sup> bis 4

**Herren-Anzüge** in guter Verarbeitung, nur die modernsten Stoffe, von Mk. 12 bis 38

**Herren-Wulster** mit und ohne Spangen, neueste Stoffe, Arten Mk. 15 bis 45

**Herren-Ueberzieher** marengo und Rammgarn Mk. 16 bis 42

**Herren-Regenmäntel** imprägniert, prima Loden Mk. 18 bis 27

**Capes (Pelerinen)** gute Qualitäten, grün u. schwarz, moderne Farben, für Herren Mk. 6<sup>80</sup> bis 22

**Capes (Pelerinen)** gute Qualitäten, grün u. schwarz, moderne Farben, für Knaben Mk. 3<sup>50</sup> bis 12

**Knaben-Paletots** gute Fassons Mk. 5 bis 20

**Sport-Anzüge, Lodenjoppen.** Größte Auswahl!  
Billige Preise!

**Knaben- u. Kinderanzüge** in den feinsten Ausführungen 3<sup>50</sup>, 4<sup>50</sup>, 5<sup>75</sup> b. 9<sup>50</sup>  
Riesige Auswahl in Hosen aller Art.

**Leder- u. Wickel-Gamaschen** zu billigen alten Preisen 1.80, 2, 2.50, 2.90 bis 6 Mk.

**Wasserdichte Kriegs-Jacken u. Hosen** unentbehrlicher Schutz gegen Nässe und Kälte, Stück 9 Mk.

**Berliner Kaufhaus, Inh.: P. Fröhlich, Hachenburg.**